

Warennummer	Type	VEP GAP	Lager Strecke	IAP
Spezialzubehöriteile (Einzel- und Ersatzteile)				
für elektrische Lampen und Röhren aus Warennummer 36 69 00 00				
		DM	DM	DM
36 69 00 00	für B 13 S 2, ohne Abschirmung.....	165,—	145,20	136,95
00 00	für B 13 S 2, mit Abschirmung.....	439,—	386,32	364,37
00 00	für B 13 S 3, ohne Abschirmung.....	125,—	110,—	103,75
00 00	für B 13 S 3, mit Abschirmung.....	270,—	237,60	224,10
00 00	für B 13 S 4, ohne Abschirmung.....	184,40	162,27	153,05
00 00	für B 13 S 4, mit Abschirmung.....	347,—	305,36	288,01
00 00	für SRL 304.....	15,20	13,38	12,62
				12,15

Preisordnung Nr. 630.**Anordnung über die Preise für Einfach- und Doppel-Kugelgelenke —****Vom 14. September 1956**

§ 1

Für die Erzeugnisse der Warennummer 32 76 90 00 — Einfach- und Doppel-Kugelgelenke — gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Rabattsätze sowohl für die Inlandsproduktion als auch für Importe.

§ 2

(1) Für volkseigene Betriebe einschließlich des volkseigenen Handels gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise, Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise als Festpreise. Die Industrieabgabepreise und Verbraucherpreise sind in der Anlage zu dieser Preisordnung aufgeführt. Die Betriebspreise werden in einer Liste vom Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau herausgegeben. Die Produktionsabgabe wird vom Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

(2) Für alle übrigen Betriebe sind die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 Herstellerabgabepreise und gelten als Höchstpreise, desgleichen sind die Verbraucherpreise Höchstpreise. Die in den Herstellerabgabepreisen enthaltene Verbrauchsabgabe wird den übrigen Betrieben durch das Ministerium der Finanzen bekanntgegeben.

§ 3

Die Preise gemäß § 1 gelten „frei Versandstation, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“ — bei Selbstabholung „frei Fahrzeug, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“ — bei Importen „ab Grenze Deutsche Demokratische Republik, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung“. Außenverpackung gilt als Leihverpackung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, §

§ 4

(1) Die Preise dieser Preisordnung gelten für die Güteklassen „1“ und „S“.

(2) Für Erzeugnisse der Güteklasse „2“ muß ein Abschlag von 3 % vorgenommen werden.

(3) Für Erzeugnisse, für die seitens des Deutschen Amtes für Material- und Warenprüfung (DAMW) noch keine Klassifizierungsmerkmale festgelegt sind und das Prüfzeichen A erteilt wird, dürfen bis zur Klassifizierung die Preise gemäß Abs. 1 berechnet werden.

(4) Wird seitens des DAMW die Erteilung eines Prüfzeichens verweigert, da die Qualität des Erzeugnisses

unterhalb der Mindestgütegrenze liegt, ist ein Abschlag von den Preisen gemäß Abs. 1 zu berechnen. Der Abschlag hat der vom DAMW festgestellten Wertminderung zu entsprechen, beträgt jedoch mindestens 20 %.

§ 5

(1) Hersteller gewähren dem Fachhandel und den gewerblichen Abnehmern bei allen Lieferungen 13 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(2) Der Fachhandel gewährt den gewerblichen Abnehmern bei allen Lieferungen im Streckengeschäft 9 % Rabatt vom Verbraucherpreis.

(3) Der Fachhandelsabgabepreis im Lagergeschäft gilt ab Fachhandelslager, verladen, einschließlich branchenüblicher Innenverpackung, ausschließlich Außenverpackung.

§ 6

(1) Für Erzeugnisse, welche gemäß § 1 in den Geltungsbereich dieser Preisordnung fallen und in den Preislisten nicht erfaßt sind, werden die Preise von dem für die Preisbildung zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister für Allgemeinen Maschinenbau festgesetzt. Die Herstellerbetriebe sind verpflichtet, Preisangebote einzureichen.

(2) Der Minister für Allgemeinen Maschinenbau ergänzt die Preislisten entsprechend den erteilten Preisbewilligungen. Die Ergänzungen werden im Einvernehmen mit der Regierungskommission für Preise jährlich im Gesetzblatt als Preisordnung veröffentlicht.

§ 7

Die abnehmenden Betriebe dürfen die Preise für ihre Erzeugnisse auf Grund dieser Preisordnung nicht erhöhen.

§ 8

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister für Allgemeinen Maschinenbau.

§ 9

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich § 6 Abs. 1 mit ihrer Verkündung, bezüglich aller anderen Bestimmungen am 1. Januar 1957 in Kraft. Sie gilt für alle Lieferungen, die ab 1. Januar 1957 erfolgen, sowie für Verträge, soweit diese hinsichtlich Lieferung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfüllt sind.

(2) Am 1. Januar 1957 treten alle erteilten Preisbewilligungen für Erzeugnisse, die unter § 1 fallen, außer Kraft.

Berlin, den 14. September 1956

Ministerium für Allgemeinen Maschinenbau* I. V.: Bernicke
Staatssekretär